

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die **Kilchgrundstrasse** in Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Kilchgrundstrasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4140* und *4140 b* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Essigstraße.
- b) Richtungsbrüche: bei der Bahnlinie Bruch nach rechts.
- c) Ende: Esterliweg.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 23,50 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien 14,50 m, über der Bahnlinie 12,00 m.
- c) Vorgärten links 4,50 m, rechts 4,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 33,91.
- b) Gefällsverhältnisse: Steigen 1,015% auf 136,92 m (Cote 35,30), steigen 1,833% auf 169,14 m (Cote 38,40) horizontal auf 40,84 m.
- c) Endpunkt: Cote 38,40.

- II. Die Kilchgrundstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
- III. Die rechtseitigen Vorgärten sind zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den rechtseitigen Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 27. März 1912.

Kanzlei des Kantons
Basel - Stadt

Dr. Holzer